

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Betriebsinformatiker (HWK) / zur Betriebsinformatikerin (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23. März 2005 und der Vollversammlung vom 20. April 2005 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 42 a, § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Betriebsinformatiker (HWK) / zur Betriebsinformatikerin (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (0) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, um
 -) betriebliche Aufgabenstellungen mit geeigneten Programmiertechniken selbständig zu lösen.
 -) Aufgabenstellungen, die mit der Installation und dem Betrieb von Informations- und Kommunikationssystemen verbunden sind, eigenverantwortlich und selbständig zu lösen.
 -) Mitarbeiter in die relevanten Technologien einzuweisen.
- (0) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss: „Betriebsinformatiker/in (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (0) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Prüfung zum/zur „Management-Assistent (HWK)“ bzw. zur „Management-Assistentin (HWK)“ und den „Computerschein Business Management“ (Computerschein D) bestanden hat.
- (0) Ebenfalls zuzulassen sind: Handwerksmeister, Kaufleute, Betriebswirte und kaufmännische Fachwirte, die die Prüfung Computerschein „Business Management“ (Computerschein D) bestanden haben.
- (0) Zur Prüfung zugelassen werden „Fachwirte Computer Management (HWK)“, welche kaufmännische Kenntnisse nachweisen können.
- (0) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfungen

- (0) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin nachzuweisen, dass er/sie

-) eine betriebliche Aufgabenstellung mit Hilfe von Programmier-techniken lösen kann,
 -) Lösungen für betriebliche Kommunikationssysteme entwickeln, integrieren und umsetzen kann.
- (0) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den Prüfungsfächern:
-) Programmieren in einer höheren Programmiersprache
 -) Heterogene Netzwerke
- nachzuweisen.
- (0) Der fachpraktische Teil soll nicht länger als 8 Stunden dauern.
- (0) Der fachtheoretische Teil soll nicht länger als 6 Stunden dauern.
- (0) Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (0) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im fachpraktischen als auch im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
- (0) Im Falle einer mündlichen Prüfung sind die Prüfungsleistungen im fach-theoretischen Teil im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Freiburg in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Freiburg, mit der Auflage einer 3-jährigen Probezeit und anschließenden Erfahrungsbericht an den Berufsbildungsausschuss, in Kraft.

Ausgefertigt am 08. Juni 2005

Präsident

Martin Lamm

Geschäftsführer

Michael Wohlrabe